



Häufig gestellte Fragen zur Projektpauschale

1. Was ist die Projektpauschale?

Hochschulen bzw. Universitätskliniken erhalten ab 2011 für die nachfolgend spezifizierten, vom BMBF geförderten Forschungsvorhaben eine Projektpauschale. Die Projektpauschale unterstützt die Finanzierung der durch das jeweilige Forschungsprojekt verursachten indirekten Projektausgaben. Mit der Projektpauschale soll die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen dauerhaft strukturell gestärkt werden. Die Projektpauschale wird für die direkte Projektförderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen gewährt, die unter die Fördertitel in Kapitel 3002 bis 3004 fallen. Bei der BMBF-Förderung von Vorhaben aus der Exzellenzinitiative, dem Hochschulpakt (einschließlich der dritten Säule „Qualitätspakt Lehre“) und aus dem Professorinnenprogramm handelt es sich nicht um Forschungsvorhaben im Sinne dieser Definition. Die Projektpauschale bezieht sich nicht auf Aufträge.

2. Welche Hochschulen bzw. Universitätskliniken können eine Projektpauschale erhalten?

Staatliche und nicht staatliche Hochschulen, die auf Ausgabenbasis abrechnen. Universitätskliniken, die auf Ausgabenbasis abrechnen, erhalten unabhängig von ihrer Rechtsform ebenfalls eine Projektpauschale.

3. Wie wird die Projektpauschale finanziert?

Die Finanzierung der Projektpauschale erfolgt aus dem jeweiligen Fachtitel aus dem Haushalt des BMBF (Einzelplan 30).

4. Gilt die Projektpauschale auch für sonstige staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen?

Nein. Sonstige staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen, die auf Ausgabenbasis abrechnen, können jedoch wie bislang auch einen Zuschlag von bis zu 10% auf die gesamten für das Vorhaben angesetzten Personalausgaben zur Deckung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen beantragen.

5. Welchen Umfang hat die Projektpauschale?

In 2011 erhalten alle laufenden Vorhaben sowie Neubewilligungen, die unter die oben aufgeführten Titel fallen (siehe Frage 3) eine Projektpauschale in Höhe von 10% der Zuwendung. Für Vorhaben, deren Laufzeit in 2012 beginnt, beträgt die Pauschale 20% der Zuwendung. Die Bemessungsgrundlage der 10% bzw. 20% ist die Zuwendung des BMBF und nicht die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei den laufenden Vorhaben, die für 2011 und die folgenden Jahre aufgestockt werden, wird

die Projektpauschale nur für die Restlaufzeit gewährt. Die Höhe der Projektpauschale ist gemäß Gesamtfinanzierungsplan verbindlich festgelegt.

6. Wie wird die Projektpauschale beantragt?

Die Hochschulen bzw. Universitätskliniken müssen bei der Antragstellung eine Erklärung abgeben, dass bei dem jeweiligen Projekt indirekte Projektausgaben von mindestens 10% (mit Projektbeginn ab 01.01.2012 mindestens 20%) der Zuwendung anfallen. Die Pauschale muss im Gesamtfinanzierungsplan berechnet und veranschlagt werden.

7. Wie wird die Projektpauschale abgerufen?

Die Projektpauschale wird mit jeder Zahlungsanforderung durch die Hochschulen anteilig abgerufen.

8. Für welche Zwecke darf die Projektpauschale verwendet werden?

Die Projektpauschale darf ausschließlich für indirekte Projektausgaben, die durch das jeweilige Forschungsprojekt verursacht wurden, verwendet werden. Indirekte Projektausgaben können durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (z. B. Ausgaben für Wartungen, Software- oder Energieverbrauch) oder durch die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden (z. B. Verwaltung) entstehen. In keinem Fall darf die Projektpauschale für Ausgaben verwendet werden, die vorhabenbezogen bei den direkten Ausgaben geltend gemacht werden.

9. Wer entscheidet über die Verwendung der Projektpauschale?

Die Hochschule entscheidet im Sinne der Definition (siehe Frage 1) über die Verwendung der Projektpauschale.

10. In welchem Zeitraum müssen die Mittel der Projektpauschale verwendet werden?

Die anteilig ausbezahlte Projektpauschale muss analog zur Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verwendet werden (vgl. Nr. 1.4 ANBest-P). Indirekte Projektausgaben fallen mit dem ersten Tag der Laufzeit eines Projektes an. Daher stellt bereits die Umbuchung der Mittel vom Projektkonto auf ein Konto, von dem die indirekten Projektausgaben, die durch das geförderte Projekt entstehen, beglichen werden, eine Verwendung dar. Diese Umbuchung muss in den Beleglisten zum Zwischen- und Verwendungsnachweis dokumentiert werden.

11. Muss der Grund oder der Zeitpunkt der Verwendung der Projektpauschale nachgewiesen werden?

Für die Ausgaben, die unter die Projektpauschale fallen, ist kein Einzelnachweis erforderlich. Die Hochschulen bzw. Universitätskliniken müssen jedoch im Nachweis die zweckentsprechende Verwendung der Projektpauschale erklären. Mit der Anlage zum Nachweis ist zu bestätigen, dass indirekte Projektausgaben in Höhe von mindestens 10 Prozent (ab 2012 mindestens 20 Prozent) der entstandenen Zuwendung angefallen sind. Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Projektpauschale ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend.

12. Hat die Projektpauschale Auswirkungen auf die Finanzierung von Verbundprojekten?

In der Verwaltungspraxis des BMBF erhält jeder am Verbund beteiligte Zuwendungsempfänger einen gesonderten Zuwendungsbescheid. Nimmt eine Hochschule als Zuwendungsempfänger an einem Verbundprojekt teil, dann erhält die Hochschule eine Projektpauschale, sofern das Vorhaben unter die in Frage 3 aufgeführten Titel fällt.

13. Hat die Projektpauschale Auswirkungen auf die Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)?

Die Projektpauschale wird auch auf ESF-kofinanzierte Projekte gewährt. Die ESF-Regelungen lassen jedoch nachkalkulatorisch grundsätzlich keine Pauschalen zu. Daher wird die Projektpauschale ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert.

Stand: 28.03.2012